

Kreis-Blatt



Kreis Westerbürg.

Postkonto 881
Frankfurt a. M.

Verlagsnummer 28.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raebberger in Westerbürg.

Nr. 12.

Freitag, den 11. Februar 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil

Am Montag den 14. d. Mts. Vormittags 10 Uhr
findet im Gasthof zum Löwen in Westerbürg eine Versammlung der Fleisch- und Trichinenbeschauer des hiesigen Kreises unter dem Vorsitz des Herrn Kreisärztes Wenzel aus Limburg statt. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Fleisch- und Trichinenbeschauer rechtzeitig zu der Versammlung einzuladen.
Westerbürg, den 31. Februar 1916.

Der Landrat.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises welche noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 3. März 1915 (Kreisbl. Nr. 19 betr. Einwendung der Erhebungskarte über Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden im Rückstande sind, werden an die obortliche Einwendung erinnert.
Westerbürg, den 7. Februar 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juni 1915 (Reichs-Ges.-Bl. S. 458).
Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 7. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 458) werden folgende Bestimmungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise gelten für Winterjaatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommerjaatgetreide bis zum 15. Mai 1916. Als Saatgetreide im Sinne dieser Bekanntmachung gilt Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgetreide befasst haben.“

2. § 5 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.“

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 17. Januar 1916.

Bekanntmachung

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz

Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbandszusammenschließen.

§ 2. Dem Verbandsbezirk gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3. Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,
4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,

der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbandsbezirk selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweisurkunde erhalten haben, gestattet.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender

entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt,

oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungsurkunde zu erteilen.

§ 5. Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Rälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Läufer-schweinen im Gewichte unter 50 kg für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft, oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft, oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Er-

richtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. v. Breitenbach.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Sydow.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Dr. Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Satzung

für die Regelung des Viehkaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen: Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verbands gehören an:

1. Alle Viehhändler, die im Regierungsbezirk Wiesbaden ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft.

2. die Landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Regierungsbezirk Wiesbaden haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbands zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die im Regierungsbezirk Wiesbaden Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen,

2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Regierungsbezirk Wiesbaden eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Regierungsbezirk Wiesbaden Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen,

3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.

4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweis Karte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweis Karten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweis Karten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweis Karte Nebenkarten auf die Person auszustellen. Händler, die Ankäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweis Karten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Anforderung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweis Karten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. Sept. 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) zu untersagen.

Die Versagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweis Karte vorliegen.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweis Karte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. Sept. 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Verbandes zuwiderhandelt.

Mit der Entziehung der Ausweis Karte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Reg.-Bez. Wiesbaden.

Ueber Beschwerden wegen der Versagung oder Entziehung von Ausweis Karten sowie über alle den Viehhandelsverband betreffenden Ange-

legenheiten entscheidet der Regierungspräsident zu Wiesbaden endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweis Karte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Ankäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachung des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist im Regierungsbezirk Wiesbaden gestattet:

dem Verbands selbst mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, den Verbandsmitgliedern, die von dem Verbands Ausweis Karte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Säufers Schweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er im örtlichen Verkehr ohne Verkauf auf der Eisenbahn abwärts bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.

§ 8. Ueber jedes nach § 7 dem Verband und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Uebernahme des Viehes zu stellen, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen. Eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihre Käufe im Regierungsbezirk Wiesbaden getätigten Viehkäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) der Beirat,
- 3.) die Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der in § 2 dem Verbands übertragenen Aufgaben und fungiert, er bedarf hierzu der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Regierungspräsident zu Wiesbaden. Von den Mitgliedern werden drei von den Handelskammern der Zahl der im Regierungsbezirk Wiesbaden ansässigen Viehhändler drei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht besonders bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden über seine Zusammensetzung. Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem stellvertretenden oder stellvertretenden Verbandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise urkundet.

§ 13. Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern: vier werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich wählt, drei Mitglieder ernennt die Landwirtschaftskammer und ein Mitglied ernennen die Magistrate der Städte Frankfurt a. M., Wiesbaden und Limburg.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahre berufen. Er ist über die

...ndung eines Ueberschusses und die Deckung eines Fehlbetrages
 ...hören (§§ 17 und 20).

§ 14. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal
 jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mit-
 glieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr
 Beirat jährlich ein Jahresbericht und ein Geschäftsabluß vorzulegen.

§ 15. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
 Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember

§ 16. Für die Ausstellung der Ausweisarten (§ 5) ist an
 den Verband eine Gebühr zu zahlen, sie beträgt 50 vom Hundert
 der veranlagten Gewerbesteuer bezw. Wandergewerbesteuer, mindestens
 10 Mk. Letzteren Satz haben auch die gewerbesteuerfrei ver-
 anlagten Gewerbetreibenden zu zahlen. Für jede Nebenkarte wird
 die Hälfte der für die Hauptausweisarten zu zahlenden Gebühr
 erhoben.

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der
 Landwirthschaftlichen unterliegenden Ankaufe von Vieh im Regierungsbezirk
 Wiesbaden eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungs-
 abwicklungs, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom
 Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den
 Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

Bestehen Zweifel über die Höhe der Gebühr der Ausweisarten,
 so entscheidet der Vorstand.

§ 17. Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung
 jedes Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die
 Rechnungsprüfung und Abnahme erfolgt durch den Regierungspräsidenten
 Wiesbaden auf Kosten des Viehhandelsverbandes.

Ueber die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäfts-
 mindehohes vorhandenen Ueberschusses und über die Deckung eines
 Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats.
 Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten in
 Wiesbaden.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Ver-
 hältnis ihres letzten Jahresumsatzes einzuziehen.

§ 18. Zu Änderungen dieser Satzung ist der Regierungs-
 Präsident in Wiesbaden nach Anhörung des Vorstandes des Ver-
 bandes befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in
 den Landkreisen in den amtlichen Kreisblättern des Regierungs-
 bezirks, in den Stadtkreisen in den für die Veröffentlichung amt-
 licher Bekanntmachungen bestimmten Blättern, in den Amtsblättern
 der Landwirtschaftskammer und in der Viehhandelszeitung.

§ 20. Der Verband wird aufgelöst, wenn der Verbands-
 Vorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt
 und der Regierungspräsident zu Wiesbaden dem Beschlusse zustimmt,
 oder mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundes-
 rat über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Ver-
 ordnung vom 24. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand.
 Die Schlussrechnung ist von dem Regierungspräsidenten zu Wies-
 baden zu prüfen und abzunehmen. Ueber die Verteilung eines
 nach sich ergebenden Ueberschusses unter die Mitglieder des Ver-
 bandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Verbands-
 Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der
 Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden.

§ 21. Vorstehende Satzung tritt mit dem 16. Februar 1916
 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident,
 v. Meißner.

Muster A.
 Viehhandelsverband.

Anzeige über den Ankauf von Vieh.

Name des Käufers Wohnort
 Name des Verkäufers Wohnort
 Kreis
 Gegenstand des Kaufes: gezeichnet
 vereinbarter Kaufpreis: Mark für den Zentner 50
 kg Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futter-
 frei *); gefüttert gewogen mit . . . v. H. Gewichtsabzug *)
 Mark für das Stück.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der
 allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Ort und Zeitpunkt der Abnahme Zentner Pfund
 Name des Käufers, wohin das Tier gebracht worden ist
 Unterschrift des Käufers:

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen
 Muster B.

Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Preis für den Zentner	Gewicht	Einkaufspreis		
Name	Wohnort	Kreis	Stück	Liergattung			Mk.	Pf.	Mk.

Tag des Weiterverkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner	Gewicht	Verkaufserlös	
	Name	Wohnort	Kreis			Mk.	Pf.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, welche mit
 der Erledigung meiner Verfügung vom 28. Januar 1916 R. 451
 betr. Neuregelung der Selbstversorgung noch im Rückstande sind,
 werden an die sofortige Erledigung mit Frist von 3 Tagen erinnert.
 Wiesbaden, den 7. Februar 1916.

Der Vorsitzende des Preisausschusses
 des Kreises Wiesbaden.

**Ausführungsanweisung
 für die Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der
 Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am
 15. Februar 1916.**

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet am 15. Februar
 1916 im Deutschen Reiche auf Grund der Bekanntmachung über
 Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. B. S. 54) eine
 Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffel-
 stärkefabrikation statt, für deren Ausführung in Gebieten des König-
 reichs Preußen folgende Bestimmungen gelten:

- Die Aufnahme erstreckt sich auf
 - Kartoffelschnitzel,
 - Kartoffelknoten, Kartoffelgriechknoten,
 - Kartoffelwalzmehl,
 - Kartoffelstärkemehl,
 - trockene Kartoffelstärke,
 - feuchte Kartoffelstärke,
 - Stärkestrup, Bier-, Essig- und Rumcouleur,
 - Stärkezucker (Traubenzucker),
 - Dextrin,
 - sonstige Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffel-
 stärkefabrikation.

Ausländische Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kar-
 toffelstärkefabrikation jeder Art sind ebenfalls anzuzeigen.

2. Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 15. Februar
 1916 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre
 Eigentümer anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 15. Februar 1916 auf dem Transporte
 befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger
 anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind diejenigen befreit, deren Vorräte
 an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zu-
 sammengenommen) 25 Doppelzentner nicht übersteigen.

3. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nach-
 kommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung
 über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, der lautet:

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
 Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
 oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
 bis zu 10 000 Mk. bestraft; auch können Vorräte, die ver-
 schwiegen worden sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt
 werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
 Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt,
 oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
 Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle
 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Anzeige erfolgt nach einem Bordruck, der, soweit er den
 Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffelverwertungsgesell-
 schaft m. b. H. durch Vermittlung gewerblicher Berufsvereinigungen
 zugegangen ist, in Stadtkreisen bei dem Magistrat oder der von
 ihm bestimmten Stelle, in Landkreisen bei dem Landrate (Ober-
 amtmann) erhältlich ist.

Bis zum 18. Februar 1916 sind die ausgefüllten Bor-
 drucke von den Anzeigepflichtigen, auch von denen, die den
 Bordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben,
 in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Landrate
 (Oberamtmann) zu übermitteln.

5. Die Landräte (Oberamtmänner) und die Magistrate der
 Stadtkreise sorgen für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung
 und geben die bei ihnen angeforderten Bordrucke an die Anzeigep-
 flichtigen ab. Die Landräte (Oberamtmänner) versenden außerdem
 je ein Stück dieser Anweisung an jeden Gemeinde- und Ortsvorsteher
 ihres Kreises mit der Weisung, in geeigneter Weise für öffentliche
 Bekanntmachung der Erhebung Sorge zu tragen.

Die eingehenden Bordrucke prüfen die Magistrate der Stadt-
 kreise und die Landräte (Oberamtmänner) darauf, daß kein an-
 zeigepflichtiger Betrieb fehlt, und senden sie danach unverzüglich
 unbearbeitet an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin W. 10,
 Bülowufer 6/8. Besteht die Vermutung, daß ein anzeigepflichtiger
 Betrieb keine Anzeige erstattet hat, so ist er unverzüglich zur
 Kenntlichmachung aufzufordern.

16. Werden bei den zu 4. genannten Behörden mehr Vordrucke als übersandt gebraucht, so ist die benötigte Zahl unmittelbar von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin W. 9, Köthenerstr. 37, nachzufordern.

Berlin, am 19. Januar 1916.

Der Minister des Innern.
J. A.: Dr. Freund.

Den Herrn Bürgermeistern des Kreises geht je 1 Exemplar der Ausführungsanweisung zu. Für öffentliche Bekanntmachung der Anweisung ist Sorge zu tragen. Die erforderlichen Anzeigeformulare sind umgehend bei mir anzufordern, und sind nach Ausfüllung bis spätestens 18. Februar 1916 an mich zurückzusenden.

Westerburg, den 4. Februar 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

über den Verkehr mit Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) begründete Verpflichtung der Reichsgetreidestelle, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Meeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, was sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuzahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreideerzeuger ist, den Betrag an den Getreideerzeuger weiterzuzahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.

Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Abs. 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber noch nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gezahlt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 15. April 1916 gestellt worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertrastretens.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Zwangs-Versteigerung.

Am Samstag, den 12. Februar 1916,

Mittags 12 Uhr,

versteigere ich in Westerburg

1 Klavier, 1 Bücherschränk, 1 Sopha mit Umbau, 1 Dipl. Schreibtisch zwangsweise öffentlich meistbietend gegen Barzahlung. Zusammenkunft beim Bürgermeisteramt.

Kennerod, den 11. Februar 1916.

Zielaff, Gerichtsvollzieher.

Schepeler's

Kaffee, Tee und Kakao sind unübertroffen an Feinheit und Ausgiebigkeit. 5449

Alleinverkauf für Westerburg
Hans Bauer,

Kolonialwarenhandlung.

Salat-Oel Ersatz

Von der Nahrungsmittel-Kommission geprüft und lt. Gutachten des Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. S. Fresenius, Wiesbaden zugelassen. Zu beziehen nur für Wiederverkäufer in Balon von 25 u. 50 Kilo sowie Fässer von 175 Kilo durch Kaufmann Theodor Bleitgen, Diez.

Butter-

und

Waschmaschinen

mit Schwungrad-Antrieb. — Jede Maschine wird 3 Probe gegeben. —

Mäßige Preise.

Jauchepumpen

Allein-Vertrieb der Patent „Flint“-Pumpe.

— Durch Waggonbezug billige Preise. —

Enorme Leistung. — Einfachste Handhabung.

Selbsttätige Entleerung.

Vorrätige Längen 3.—, 3,25, 4.—, 4,25, 4,50, 4,75 5.—

Jede Pumpe wird 4 Wochen zur Probe gegeben

Verzinkte Stahlblech-Jauchefässer

dauerhaft gearbeitet — zu billigen Preisen

Vieh- u. Waschkesse

ca. 1400 Stück Lager.

Räucherapparate

In etwa 14 Tagen trifft je 1 Waggon

Stachel- und Gartenzaundraht

sowie Ackerwalzen ein.

Bei Bedarf bitten Preise einzufordern.

— Bei Kauf wird die Fahrt vergütet. —

C. von Saint George Hachenburg.

Musterlager und Vertretung bei Herrn Hans Bauer in Westerburg. Für Kennerod und Emmerich hain tüchtige Vertreter gesucht. Schlosser oder Eisenhändler bevorzugt. Anfragen erbitten dieserhalb schnellstens. 647

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Wir empfehlen zur sofortigen Lieferung:

Thomasmehl, Kali-Salz, Kainit, Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat.

Ferner:

Carbid, Schweineschrot, Brockmanns Futterkalk, Kochsalz, Viehsalz usw. alles in guter Qualität.

Berliner

Rote Kreuz-L

à Mk. 3,50 17851 Geld

Ziehung vom 23.—26. Febr.

17851 Geldgewinne v. 600 000

Hauptgewinn 100 000, 50 000

30 000 Mk. bares G

Königsberger L

à 1 Mk. 11 Lose 10 Mk

Ziehung am 16. März

3397 Gewinne 50 000

i. Werte von 15 000, 4 000

Hauptgewinn 15 000, 4 000

(Porto 10 Pf., jede Liste versendet Glücks-Kollekt

Heinr. Deecke, Kreuz